

# KODA-EINBLICKE

Nr. 1

2004

Februar

Informationen aus der Bistums-KODA Mainz – Dienstnehmerseite

## **Neugewählte Kommission hat sich konstituiert!**

Die von den Wahlbeauftragten am 29. Oktober 2003 gewählten Dienstnehmervorteiler einerseits und vom Generalvikar berufenen Dienstgebervertreter andererseits trafen sich am 26. November zur konstituierenden Sitzung. Dankenswerterweise, für manchen auch überraschend, war neben Generalvikar Giebelmann auch unser Bischof Karl Kardinal Lehmann zur Sitzung gekommen. In seiner Begrüßungsrede dankte er allen Mitgliedern für die Bereitschaft in der Kommission mitzuarbeiten. Er hob die Bedeutung des Dritten Weges hervor. Auch sprach Kardinal Lehmann die Finanzsituation des Bistums an, die durch die Beraterfirma Mc. Kinsey ins Blickfeld gerückt wurde. Die KODA-Arbeit werde sich auf die Zukunft gerichtet damit befassen müssen, obwohl es im Moment noch keinen unmittelbaren Druck gebe.

Nach dieser Begrüßung verabschiedeten sich der Kardinal und der Generalvikar und die Leitung der Sitzung wurde an das an Lebensjahren älteste Mitglied Herr Karst übergeben. Sodann wurden die Wahlen durchgeführt. Als Vorsitzender (turnusgemäß aus den Reihen der Dienstgeber) wurde Herr Finanzdirektor Thomas Karst gewählt. Wir Dienstnehmer machten klar, dass unsere Bedenken, die wir bei der Nichtwahl Herrn Karsts letztes Jahr deutlich gemacht hatten, weiterhin bestehen, sein Bekenntnis zum Dritten Weg aber ernst nehmen und deswegen seine Wahl nicht verhindern werden. Als Stellvertreterin wurde Frau Irene Helf-Schmorleiz (Dienstnehmerin) gewählt. Als Sprecher fungieren auf Dienstgeberseite Herr Eberhard Hüser (Personaldezernent) und Herr Martin Schnersch (Religionslehrer i.K.) auf Dienstnehmerseite.

Unklar war, ob der erst im Juli gewählte Vermittlungsausschuss neu bestätigt werden müsste. Es setzte sich die Auffassung durch, dass der Ausschuss für vier Jahre gewählt ist und somit keiner neuerlichen Bestätigung bedarf. Nach Festlegung der Sitzungstermine und Austausch der neuen Adressen endete die konstituierende Sitzung. Die Mitglieder der Kommission sind:

### Dienstgeber:

Frau Barbara Mitterer  
Frau Gertrud Pollak  
Herr Eberhard Hüser  
Herr Thomas Karst  
Herr Jürgen Nabbefeld  
Herr Jürgen Schneider

### Dienstnehmer:

Frau Irene Helf-Schmorleiz  
Frau Jutta Soffel  
Herr Werner Adolf  
Herr Gerardus Pellekooorne  
Herr Martin Schnersch  
Herr Ralf Scholl



Ihre Dienstnehmervvertreter (v. r.): Gerardus Pellekooorne, Ralf Scholl, Irene Helf-Schmorleiz, Werner Adolf, Jutta Soffel, Martin Schnersch, Martin Schmitz (jur. Berater)

<b>Gruppe 1 Kirchengemeinden</b>	<b>Pellekooorne, Gerardus</b> 35392 Gießen, Tel: 0641/72010, Fax: 0641/56559920 Email: <a href="mailto:Gerardus@Pellekooorne.de">Gerardus@Pellekooorne.de</a>
<b>Gruppe 2 Bischöfliches Ordinariat</b>	<b>Adolf, Werner</b> 67550 Worms Tel. 06131/253-150, Fax 253552 Email: <a href="mailto:Werner.Adolf@bistum-mainz.de">Werner.Adolf@bistum-mainz.de</a>
<b>Gruppe 3 Schulen</b>	<b>Soffel, Jutta</b> 55411 Bingen 06721/9170-0, Fax: 06721/9170-12 Email: <a href="mailto:soffel@fh-bingen">soffel@fh-bingen</a>
<b>Gruppe 4 Religionslehrer i. K.</b>	<b>Schnersch, Martin</b> 55270 Zornheim Tel./Fax: 06136/954853 Email: <a href="mailto:Martin.Schnersch@web.de">Martin.Schnersch@web.de</a>
<b>Gruppe 5 Gemeinde-/Pastoralref.</b>	<b>Scholl, Ralf</b> 64625 Bensheim, Tel: 06251/780633 Email: <a href="mailto:Ralf-Lucia.Scholl@t-online.de">Ralf-Lucia.Scholl@t-online.de</a>
<b>Gruppe 6 Sonstige Einrichtungen</b>	<b>Helf-Schmorleiz, Irene</b> 55294 Bodenheim Tel. 06131/253-591 Fax: 06131/253-948 Email: <a href="mailto:helf-schmorleiz@kfh-mainz.de">helf-schmorleiz@kfh-mainz.de</a>

**Achtung! Reisekosten öfters abrechnen!!**

In der letzten Sitzung der „alten“ Bistums-KODA wurde die Reisekostenordnung geändert. Die Dienstgeber hatten auf Anfrage des Diözesan-Kirchensteuerrates eine Beschlussvorlage erarbeitet, die den Zeitraum der Abrechnung ändert. Bisher konnte man sich ein Jahr lang seine Reisekosten erstatten lassen (Das kam aber immer einem zinslosen Darlehen an die Bistumskasse gleich). Für das Bistum war es wohl problematisch, dass es durch den langen Abrechnungsrhythmus zu großen Schwankungen in diesem Finanztopf kam. Nach einiger Diskussion hat man sich schließlich auf den neuen Abrechnungszeitraum von vier Monaten geeinigt. Dies bedeutet, dass alle Reisekosten die später eingereicht werden, verfallen. Halt! Jetzt keine Panik, es gibt eine Übergangsfrist für alte Reisekosten: Bis zum 29. Februar können noch alle alten Fahrtkosten abgerechnet werden.

**Regelungen zur Arbeitsbefreiung – beschlossen ↑**

Noch eine Aufgabe aus der „alten“ Amtsperiode hat die Bistums-KODA auf ihrer Sitzung am 20.01.2004 zu Ende geführt und Regelungen zur Arbeitsbefreiung für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Ausnahme: Lehrkräfte an kirchlichen Schulen) geschaffen:

In Abweichung zur Regelung des öffentlichen Dienstes besteht in folgenden Fällen, wenn man zu arbeiten hätte, ein Anspruch auf einen freien bezahlten Tag:

- 1.) Besuch von Katholikentagen bzw. von Kirchentagen, soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen
- 2.) Taufe, Erstkommunion, Firmung oder entsprechende religiöse Feiern eines Kindes der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters an diesem Festtage
- 3.) Bei Übernahme eines Tauf- oder Firmpatenamtes sowie als Erstkommunion- oder Firmhelfer anlässlich der Taufe, Erstkommunion oder Firmung an diesem Festtage
- 4.) Wenn dienstliche oder betriebliche Gründe nicht entgegenstehen, wird die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter unter Fortzahlung der Vergütung bis zu 5 Arbeitstagen im Kalenderjahr von der Arbeit freigestellt für die Teilnahme an Tagungen einer Vereinigung im Sinne des Art. 6 "Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse", die berufliche und fachliche Interessen von Mitarbeitern auf diözesaner, überdiözesaner, internationaler, Bundes- oder Landesebene vertritt, wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter als Mitglied eines Vorstandes oder als Delegierter teilnimmt; dies gilt auch für die Teilnahme an Sitzungen des Vorstandes einer solchen Vereinigung. Verteilt sich die regelmäßige Arbeitszeit auf mehr oder weniger als fünf Arbeitstage in der Woche, erhöht oder vermindert sich der Anspruch auf Freistellung entsprechend.
- 5.) Die Tätigkeit von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern als Versichertenvertreter im Verwaltungsrat der KZVK oder einem vergleichbaren Organ einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung wird dem Dienst gleichgestellt. Für diese Tätigkeit sind sie zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben im notwendigen Umfang von ihrer sonstigen Tätigkeit freizustellen.
- 6.) Arbeitsbefreiung für die Teilnahme an Exerzitien bleibt weiterhin geregelt: Für die Teilnahme an Exerzitien werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wie bisher bis zu 3 Arbeitstage (pastorale Mitarbeiter 5) im Kalenderjahr unter Fortzahlung der Vergütung von der Arbeit freigestellt. Der Anspruch auf Dienstbefreiung kann im Einverständnis zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer/in auf das nächste Kalenderjahr übertragen werden.
- 7.) Es bleibt die Arbeitsbefreiung beim Tod der Großeltern, Schwiegereltern, Stiefeltern oder Geschwister, anders als im öffentlichen Dienst, bestehen (1 Arbeitstag).

## **Die Bistums-KODA Mainz**

### **Warum gibt es die KODA?**

Die katholische Kirche hat das verfassungsrechtlich gesicherte Recht (Art. 140 GG), die Arbeitsverhältnisse im kirchlichen Dienst als ihre Angelegenheit selbständig zu regeln.

Im März 1980 wurde daher im Bistum Mainz die „Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts“ (Bistums-KODA) gebildet. Sie hat ihre Grundlage auch in Art. 7 der "Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisses". Es heißt dort:

*(1) Das Verhandlungsgleichgewicht ihrer abhängig beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Abschluss und Gestaltung der Arbeitsverträge sichert die katholische Kirche durch das ihr verfassungsmäßig gewährleistete Recht, ein eigenes Arbeitsrechts-Regelungsverfahren zu schaffen. Rechtsnormen für den Inhalt der Arbeitsverhältnisse kommen zustande durch Beschlüsse von Kommissionen, die mit Vertretern der Dienstgeber und Vertretern der Mitarbeiter paritätisch besetzt sind. Die Beschlüsse dieser Kommissionen bedürfen der bischöflichen Inkraftsetzung für das jeweilige Bistum. Das Nähere, insbesondere die jeweiligen Zuständigkeiten, regeln die KODA-Ordnungen. Die Kommissionen sind an diese Grundordnung gebunden.*

(2) ....

### **Wie setzt sich die Bistums-KODA zusammen?**

Der KODA gehören als Mitglieder jeweils sechs Vertreter der Dienstgeberseite sowie der Mitarbeiterseite an. Die Mitarbeitervertreter werden dabei aus den verschiedenen Berufsgruppen des kirchlichen Dienstes mittelbar durch Wahlbeauftragte gewählt.

Die KODA fasst ihre Beschlüsse mit Zweidrittelmehrheit. Nach der Beschlussfassung werden die Beschlüsse dem Bischof zugeleitet, der sie in Kraft setzt. Diese Beschlüsse werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

### **Was ist die Aufgabe der Bistums-KODA?**

"Aufgabe der KODA ist die ständige Mitwirkung bei der Aufstellung von Normen, welche Inhalt, Abschluss und Beendigung von Arbeitsverhältnissen regeln" (§ 2 KODA-Ordnung).

Die KODA regelt also alles, was mit dem Arbeitsverhältnis zu tun haben kann: Sie erarbeitet zum Beispiel Vergütungsordnungen, entwickelt kirchenspezifische Arbeitsvertragsregelungen oder überarbeitet arbeitsrechtliche Regelungen aus dem öffentlichen Dienst. So entsteht ein eigenständiges kirchliches Arbeitsrecht. Gesammelt werden diese im "Weißen Ordner" (Kirchliches Dienst- und Arbeitsrecht in der Diözese Mainz).

**Weitere Informationen zur KODA finden Sie unter**

**[www.diag-mav-mainz.de](http://www.diag-mav-mainz.de)**

**unter der Rubrik „Rahmenbedingungen“**